

MERKBLATT

FINANZIERUNG DER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG

Wie finanziere ich meine vorzeitige Pensionierung?

Wenn Sie in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen vollumfänglich eingekauft sind, ist eine Einlage in ein zusätzliches Sparkonto («Sparen 60») möglich.

Dieses Sparkonto soll die Rentenkürzung, die sich durch eine vorzeitige Pensionierung ergibt, vermindern oder ausgleichen.

Weshalb ist die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung sinnvoll?

Mit dem Sparkonto «Sparen 60» können Sie:

- die Kürzung der Altersrente vermindern oder ausgleichen und
- eine AHV-Überbrückungsrente finanzieren (die ordentliche AHV-Rente beginnt erst im AHV-Referenzalter).

Einzahlungen auf das Konto «Sparen 60» werden steuerlich gleich behandelt wie Einkäufe. Die Einzahlung bietet somit steuerliche Vorteile. Sie können abgezogen werden. Somit wird Ihr steuerbares Einkommen gesenkt.

Voraussetzung und Vorgehen

Sie sind in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen vollumfänglich eingekauft? Auf der Rückseite Ihrer Vorsorgeausweise sehen Sie, ob dies der Fall ist («Reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag»). Ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung ist dann möglich. Unter «Möglicher Einkauf für vorzeitige Pensionierung im Alter xx» sehen Sie den maximalen Einkaufsbetrag für das angegebene Alter.

Vor der Einzahlung ist eine Einkaufsberechnung unter www.pke.ch/online sinnvoll. Diese Einkaufsberechnung zeigt Ihnen die Auswirkung auf die zukünftigen Altersleistungen und den maximal möglichen Einkaufsbetrag für das gewünschte Rücktrittsalter.

Ist der Einkauf möglich und wollen Sie diesen vornehmen? Erfassen Sie Ihren Einkauf bitte unter www.pke.ch/online und überweisen Sie den Betrag. Wir werden Ihre Einzahlung bestätigen.

Gemäss Vorsorgereglement können Sie maximal drei Einkäufe pro Kalenderjahr tätigen.

Einzahlung des Vorbezugs infolge Ehescheidung

Wenn die Pensionskasse bei einer Ehescheidung einen Teil Ihres Altersguthabens der Pensionskasse des geschiedenen Ehepartners übertragen musste, können Sie eine Einzahlung in die PKE bis zur Höhe dieses Betrages vornehmen. Dies auch, wenn sonst keine Einkaufsmöglichkeit besteht. Hat eine Teilung infolge Scheidung stattgefunden, wird der Einkauf zuerst für die Rückzahlung des Bezugs verwendet.

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule

Alle Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche nach dem Jahr 2000 entstanden sind, müssen uns per Gesetz überwiesen werden. Erst dann können wir Ihren maximal möglichen Einkaufsbetrag berechnen.

Vorsorgekonti der Säule 3a für Selbständigerwerbende

Waren Sie früher selbständig und haben in der Säule 3a gespart? Dann müssen wir das für die Berechnung Ihres maximal möglichen Einkaufsbetrags wissen. Mit dieser Angabe können wir prüfen, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die steuerlich festgesetzte Limite übersteigt oder nicht. Ein höherer Betrag wird von Ihrem möglichen Einkaufsbetrag abgezogen.

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert? Dann gilt für Sie Folgendes: Sie dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich maximal 20 % des versicherten Lohns einzahlen.

Vorbezüge für Wohneigentum (WEF)

Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) bei einer Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung getätigt haben, ist ein Einkauf nur dann möglich, wenn Sie die vorbezogenen Summen vollständig zurückbezahlt haben.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einkäufe aus privaten Mitteln können Sie bei ordentlicher steuerrechtlicher Besteuerung in der Schweiz grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Jeweils Ende Januar des Folgejahres senden wir Ihnen eine Steuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung zu.

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nicht in der Schweiz oder erfolgt keine ordentliche Besteuerung, sind Abzugsfähigkeit und Auswirkungen von Einkäufen genau zu prüfen. Die Abklärung obliegt in jedem Fall Ihnen. Auskünfte zu den Steuern erhalten Sie bei Ihrem Steueramt.

Kapitalbezug

Leistungen, welche aus Einkäufen resultieren, können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (BVG-Bestimmungen).

Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente,
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF),
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind während dreier Jahre gar keine Kapitalbezüge gestattet. Die dreijährige Sperrfrist umfasst aus steuerrechtlicher Sicht nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Beispiel: Sie haben in der PKE CHF 400'000 angespart. Im Jahr 2023 zahlen Sie CHF 30'000 in die PKE ein. Zwei Jahre später (2025) möchten Sie sich pensionieren lassen und CHF 200'000 als Kapital beziehen. Die PKE wird Ihnen das Kapital bis zum Vorliegen eines anderslautenden Gerichtsentscheides auch auszahlen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs von CHF 30'000 kann Ihnen jedoch nachträglich aberkannt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen und die Abzugsfähigkeit schriftlich bestätigen zu lassen, wenn Sie:

- in weniger als drei Jahren pensioniert werden und einen Kapitalbezug planen,
- innerhalb der nächsten drei Jahre Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten,
- in den nächsten drei Jahren auswandern oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen möchten.

Die PKE übernimmt keine Haftung für Beanstandungen der Steuerbehörde.

Zeitpunkt des Einkaufs

Die Zahlung muss spätestens am 31. Dezember bei uns eintreffen, damit der Einkauf noch für das ablaufende Jahr gilt. Bitte beachten Sie, dass am Jahresende bei vielen Banken und bei der Post Engpässe bestehen. Trifft die Zahlung rechtzeitig bei uns ein, erhalten Sie Ende Januar eine Steuerbescheinigung von uns. Ansonsten wird der Einkaufsbetrag für das folgende Kalenderjahr verwendet. Das Valutadatum des Zahlungseingangs bei uns ist massgebend.

Verwendung des Einkaufs

Wenn Sie in der Basisvorsorge und in den Zusatzvorsorgeplänen noch nicht voll eingekauft sind, wird Ihr Einkaufsbetrag zuerst dafür verwendet.

Verzinsung des Kontos «Sparen 60»

Ihr Konto «Sparen 60» wird ab Zeitpunkt des Einkaufs mit dem vom Stiftungsrat bzw. Vorsorgewerk jährlich festgelegten Zinssatz verzinst.

Beim Austritt

Beim Austritt aus dem Unternehmen ist Ihr Sparkonto «Sparen 60» Bestandteil Ihrer Austrittsleistung. Bleiben Sie hingegen bei einem Stellenwechsel bei der PKE versichert, bleibt das Guthaben Ihres Kontos «Sparen 60» bestehen und das Konto wird weitergeführt.

Invalidität und Todesfall

Bei dauernder Invalidität wird das Konto «Sparen 60» dem Leistungsgrad entsprechend an Sie ausgezahlt.

Sollten Sie vor der Pensionierung sterben, ist der Saldo des Kontos «Sparen 60» nicht verloren. Er wird im Todesfall als Kapital an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Beachten Sie das Merkblatt «Begünstigung für das Todesfallkapital». Sie finden es auf unserer Website unter Merkblätter/Formulare.

**Verwendung des Kontos
«Sparen 60» bei
vorzeitiger Pensionierung**

Bei der vorzeitigen Pensionierung können Sie das Guthaben des Kontos «Sparen 60» wie folgt verwenden:

- Bezug des Kapitals,
- Auskauf der Rentenkürzung,
- Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.

Sie können die verschiedenen Punkte miteinander kombinieren.

Sie möchten bei Ihrer Pensionierung das Guthaben des Kontos «Sparen 60» als zusätzliche Rente verwenden? Dann müssen Sie nichts tun. Wir überweisen Ihnen Ihre Rente aus der Basisvorsorge inklusive der Rente vom Konto «Sparen 60» monatlich.

Sie möchten sich das Guthaben des Kontos «Sparen 60» als Kapital auszahlen lassen? Dann füllen Sie bitte das Formular «Antrag für Kapitalbezug anstelle Altersrente» aus und senden Sie es uns spätestens einen Monat vor Ihrer Pensionierung zu.

Beträgt die Summe der Altersrente und der zusätzlichen Rente aus «Sparen 60» mehr als die Altersrente im Alter 65, wird der übersteigende Teil zwingend für eine AHV-Überbrückungsrente verwendet.

**Spätere Pensionierung
als geplant**

Sie möchten doch länger arbeiten als ursprünglich geplant? Das ist möglich. Bitte beachten Sie jedoch: Ihre Altersrente darf im Zeitpunkt der Pensionierung inklusive «Sparen 60» höchstens 105 % der Altersrente im Alter 65 (ohne «Sparen 60») betragen. Ein höherer Betrag verfällt ansonsten an die PKE.